



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-13033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

15. März 1994

Zl. 353.110/35-I/6/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

5916 IAB

1994 -03- 22

zu 6099J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner, Heiß, Dr. Keimel, Dr. Khol, Dr. Lukesch und Kollegen haben am 9. Februar 1994 unter der Nr. 6099/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lizenzvergabe für regionale Privatsender in Tirol gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen die geschilderte Problematik bekannt?
2. Wurde von Ihnen bereits eine Lizenz in Tirol vergeben oder in Aussicht gestellt bzw. wie stehen Sie zu der Tatsache, daß offensichtlich in berechtigter Hoffnung auf eine Lizenzerteilung in Innsbruck bereits ein entsprechendes Sendestudio errichtet wurde?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Lizenz für ein Regionalradio in Osttirol zu vergeben?
4. Gibt es die Möglichkeit, die im Frequenznutzungsplan für Tirol vorgesehene Frequenz auch an den geographisch entlegenen Landesteil Osttirol zuzuteilen, und somit zwei getrennte Lizenzen mit gleicher Frequenz - regional aufgeteilt - zu vergeben?

5. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen könnte dies möglich sein?
6. Wenn nein, welche Möglichkeiten sehen Sie, um Osttirol mit einem umfassenden Privat-Regionalradioprogramm zu versorgen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Schwierigkeiten, die sich aus der geographischen Besonderheit des Bundeslands Tirol für die private Hörfunkveranstaltung ergeben, sind mir bekannt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 17 Regionalradiogesetz, BGBl.Nr. 506/1993, werden die Sendelizenzen von der Regionalradiobehörde vergeben.

Die Regionalradiobehörde hat aufgrund des Frequenznutzungsplans, BGBl.Nr. 927/1993, die zur Vergabe anstehenden regionalen Lizenzen gemäß § 18 Regionalradiogesetz durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 21. Jänner 1994 ausgeschrieben und dabei bestimmt, daß Anträge auf Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung) bis zum 8. April 1994 einzubringen sind. Dementsprechend wurden bislang noch keine Sendelizenzen vergeben.

Eine allfällige Errichtung von "Sendestudios" hätte auf die Lizenzerteilung keinen Einfluß.

Zu Frage 3:

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat gemäß § 2 Regionalradiogesetz einen Frequenznutzungsplan erlassen, in dem die für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk

- 3 -

bundesländerweit zu Sendelizenzen zusammengefaßten Senderstandorte mit den zugeordneten Frequenzen und den jeweils höchsten zulässigen Sendeleistungen (Regionalradioketten) aufgelistet sind. In diesem Frequenznutzungsplan ist keine eigene Regionalradiokette für Osttirol sondern eine Regionalradiokette für Tirol vorgesehen, die auch Senderstandorte im Landesteil Osttirol umfaßt und damit eine Versorgung dieses Landesteils ermöglicht. Die Vergabe einer Lizenz für ein Regionalradio in Osttirol ist daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Regionalradiogesetz der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Zuordnung von Frequenzen und Standorten in der Weise vorzunehmen hat, daß eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslands ermöglicht wird. Dem entspricht die Zuweisung einer Regionalradiokette für das gesamte Bundesland Tirol im Frequenznutzungsplan, BGBl.Nr. 927/1993.

Daneben bestimmt § 2 Abs. 2 Z 3 Regionalradiogesetz, daß auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird. Die Zuweisung der dem privaten Hörfunksektor zugewiesenen Frequenzen und Standorte zu einzelnen Sendelizenzen (Regionalradioketten) durch den Frequenznutzungsplan intendiert also eine Zuordnung dergestalt, daß einerseits eine möglichst großflächig versorgende private Programmveranstaltung in jedem Bundesland ermöglicht wird, andererseits - insbesondere hinsichtlich verbleibender Restfrequenzen - die Grundlage für die Veranstaltung lokalen Hörfunks gelegt wird (vergleiche die Erläuterungen zur RV, 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 11). Die Zusammenfassung bzw. Zuweisung von Frequenzen zu lokalen Lizenzen wird in einem zweiten, vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß § 26 Abs. 4 Regionalradiogesetz bis spätestens 1. Jänner 1995 zu erlassenden Frequenznutzungsplan erfolgen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Regionalradiobehörde kann nur die im Frequenznutzungsplan vorgesehenen und von ihr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschriebenen Lizenzen vergeben. Die Sendelizenzen beziehen sich dabei auf Senderstandorte mit den zugeordneten Frequenzen und Sendestärken (vergleiche § 1 Abs. 2 des Frequenznutzungsplans).

Die Vergabe derselben Frequenzen an verschiedenen Standorten würde im übrigen zu gegenseitigen Störungen führen.

Zu Frage 6:

Abgesehen von der späteren Möglichkeit einer lokalen Hörfunkveranstaltung im Landesteil Osttirol - soweit dies in dem für den lokalen Hörfunk zu erlassenden Frequenznutzungsplan vorgesehen sein wird - ist durch die Zuweisung von Senderstandorten und Frequenzen im Landesteil Osttirol im Rahmen der im Frequenznutzungsplan, BGBl.Nr. 927/1993, vorgesehenen Regionalradiokette Tirol auch jetzt schon eine umfassende Versorgung mit einem Privatradioprogramm in Osttirol möglich.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung an einen bestimmten Lizenzwerber hat die Regionalradiobehörde gemäß § 20 Abs. 2 Regionalradiogesetz im Falle einer Bewerbung mehrerer Antragsteller demjenigen Bewerber den Vorrang einzuräumen, der die Zielsetzungen des Regionalradiogesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist. Bei der Erteilung der Sendelizenz für die Regionalradiokette Tirol wird daher unter anderem auch berücksichtigt werden können, ob und inwieweit die Antragsteller auch ein Programmangebot für den Landesteil Osttirol in ihrem Programmschema vorsehen.

